

Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten

des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften

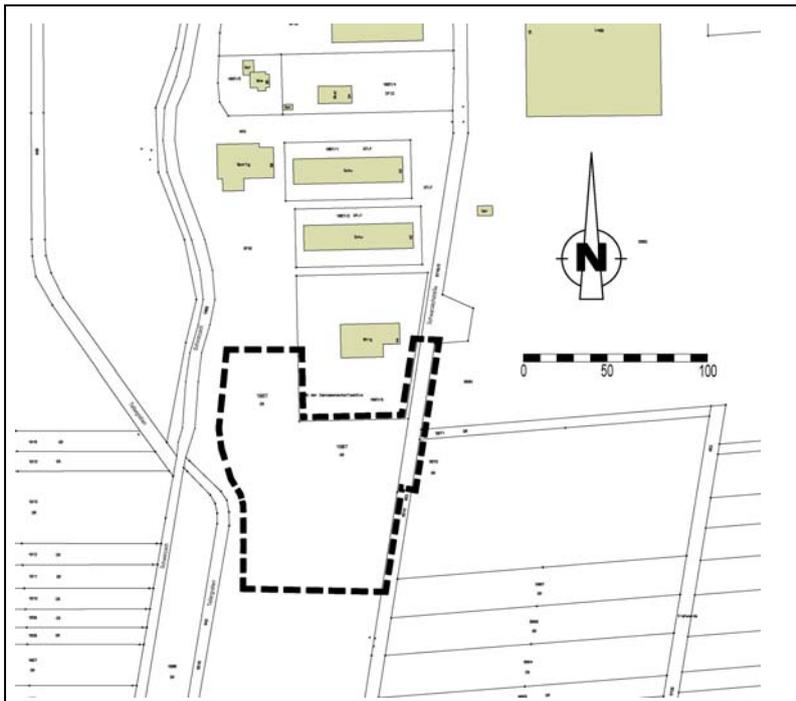
„Gewerbegebiet Süd IV“ in Ertingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ertingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. April 2023 den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Süd IV" in der Fassung vom 25.10.2022 und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 BauGB jeweils als selbständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,19 ha, mit Teilflächen der Flurstücke Nr. 1887 und 6010.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch das Flurstück Nr. 1887/3 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 1887 und 6010,
- Im Osten durch das Wegeflurstück Nr. 5671 und die Flurstücke Nr. 5670 und 5680 sowie einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 6010,
- Im Süden durch Teilflächen des Flurstückes Nr. 1887,
- Im Westen durch Teilflächen des Flurstückes Nr. 1887.



Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (schwarzgestrichelt umrandet) dargestellt.

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 25.10.2022 vom Ing.-Büro PLANWERKSTATT am Bodensee, Langenargen – Stadtplaner Dipl.-Ing. Rainer Waßmann.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften "Gewerbegebiet Süd IV" treten mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 6 LBO in Kraft.

Beide Satzungen jeweils mit ihren Bestandteilen und Anlagen können gem. § 10 Abs. 4 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Ertingen, Dürmentinger Straße 14, 88521 Ertingen eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung im Internet unter nachfolgend aufgeführten links eingestellt und einsehbar:

Link Internetportal Bund/Länder:

<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entscheidungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ebenso wird auf § 47 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gestellt werden kann.

Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit der Antragsteller mit ihm nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Elektronische Information

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen können über die Homepage der Gemeinde Ertingen unter www.ertingen.de eingesehen werden.

Ertingen, 20.04.2023

gez. Jürgen Köhler, Bürgermeister